

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch
Gegen Empfangsbekenntnis

Markt Uehlfeld
Rosenhofstr. 6
91486 Uehlfeld

Sachgebiet: Gewässerschutz - Abfallrecht
Sachbearbeiter/in: Christin Segel

Telefon: 09161 92-4201
Telefax: 09161 92-94201
E-Mail: christin.segel@kreis-nea.de
Zimmer: A 213

Aktenzeichen: 42-6323-0276-2012-se
Datum: 07.01.2026

Wasserrecht:

Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Schornweisach (Grundstück Fl. Nr. 196, Gemarkung Schornweisach) sowie von Mischwasser aus dem Stauraumkanal (Grundstück Fl. Nr. 131, Gemarkung Schornweisach), von Regenwasser aus den Regenwasserkänen und von *gereinigtem Abwasser aus vollbiologischen Kleinkläranlagen* in die Gewässer Weisach (Grundstück Fl. Nr. 510/4, Gemarkung Schornweisach), Schleifwegackergraben, Wallmershofgraben und zwei Wegseitengräben.

Markt Uehlfeld, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Anlagen:

1 Empfangsbekenntnis g. R.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Die gehobene Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Schornweisach (KA) (Grundstück Fl. Nr. 196, Gemarkung Schornweisach), von Mischwasser aus dem Stauraumkanal (Sku Schornweisach) (Grundstück Fl. Nr. 131, Gemarkung Schornweisach) sowie von Niederschlagswasser aus den Regenwasserkänen in die Gewässer Weisach, Wallmershofgraben und Schleifwegackergraben (Gewässer III. Ordnung) sowie in Wegseitengräben (Grundstücke Fl. Nr. 510/4, 510/3, 510, 185, 390, 445 und 194/1, Gemarkung Schornweisach) von vom 01.08.2018 (AZ.: 42-6323-0276-2012-se) wird wie folgt geändert:

1.1 Die Ziffer 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2 Zweck

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage des Betreibers behandelten Abwassers, Mischwassers aus dem Entlastungsbauwerk, Niederschlagswasser und des *gereinigten Abwassers aus vollbiologischen Kleinkläranlagen* über die Einleitungsbauwerke.“

- 1.2 Die Ziffer 1.3 erhält folgende Fassung:

„1.3 Plan

Grundlage für die wasserrechtlichen Gestaltungen ist der Plan des Ingenieurbüros i.u.t mit Sitz in Ansbach vom September 2017 und der Ergänzung vom Dezember 2015 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen bei (September 2017):

- Kurzerläuterung
 - Übersichtskarte ohne Maßstab
 - Übersichtslageplan M = 1 : 5.000
 - 2 Lagepläne, Einzugsgebiete M = 1 : 2.000
 - 5 Lagepläne, Ortsnetz Abwasseranlage M = 1 : 1.000
 - 4 Lagepläne, Zustandsklassen M = 1 : 500
 - 4 Lagepläne, Schadensplan M = 1 : 500
 - 16 Längsschnitte Mischwasserkanal M = 1 : 1.000/100
 - 14 Längsschnitte Regenwasserkanal M = 1 : 1.000/100
 - Beckenüberlauf M = 1 : 50
 - Pumpstation M = 1 : 50
 - Hydraulische und hydrotechnische Nachweise

Zusätzlich liegen dem Antrag folgende Unterlagen bei (Dezember 2015):

- Übersichtskarte ohne Maßstab
 - Lageplan Kanalnetz Schornweisach M = 1 : 1.000
 - Lageplan Kläranlage M = 1 : 100
 - Grundriss Betriebsgebäude M = 1 : 50
 - Grundriss Klärbecken M = 1 : 50
 - Schnitt Klärbecken M = 1 : 50
 - Hydraulischer Längsschnitt M = 1 : 100
 - Hydraulische und hydrotechnische Nachweise

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 25.06.2018 versehen.

Es wird eingeleitet:

- in der Kläranlage Schornweisach behandeltes Abwasser auf dem Grundstück Fl. Nr.196, Gemarkung Schornweisach in das Gewässer Weisach (Grundstück Fl. Nr. 510/4, Gemarkung Schornweisach).

- Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk:

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Gewässer
Sku „Schornweisach“	Schornweisach	510/4	Weisach

- Regenwasser aus den Einleitungsbauwerken:

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Gewässer
E 3	Schornweisach	185	Weisach
E 5	Schornweisach	510/4	Wegseitengraben
E 6	Schornweisach	510/4	Weisach
E 7	Schornweisach	510/4	Weisach
E 8	Schornweisach	510/3	Weisach

E 9	Schornweisach	510/3	Weisach
E 10	Schornweisach	510/3	Weisach
E 11	Schornweisach	510/3	Weisach
E 12	Schornweisach	510	Weisach
E 13	Schornweisach	510	Weisach
E 14	Schornweisach	510	Weisach
E 15	Schornweisach	445	Wallmershofgraben
E 16	Schornweisach	390	Wegseitengraben
E 17	Schornweisach	194/1	Schleifenweggacker-graben

- gereinigtes Abwasser aus vollbiologischen Kleinkläranlagen über die Einleitungs-bauwerke:

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Gewässer
E 15	Schornweisach	445	Wallmershofgraben
E 16	Schornweisach	390	Wegseitengraben“

1.3 Als Ziffer 3.2.3 wird folgendes eingefügt.

„3.2.3 Umfang der Einleitungen von gereinigtem Abwasser aus vollbiologischen Klein-kläranlagen

Bezeichnung der Einlei-tung	Maximal möglicher Abfluss aus Kleinkläranalgen bei Trockenwetter	Zeitpunkt
E 15	0,1 l/s	ab sofort
E 16	0,1 l/s	ab sofort“

1.4 Die ursprüngliche Ziffer 3.2.3 wird zu 3.2.4 und erhält folgende Fassung:

„3.2.4 Änderungen / Ergänzungen zur vorliegenden Kanalisationsplanung (Prüfbemer-kungen):

Folgende Prüfbemerkungen sind zu berücksichtigen:

- Der Beckenüberlauf ist bis zum **31.03.2019** mit einer effektiven Grobstoff-rückhaltung (z.B. Kulissentauchwand) nachzurüsten.
- Hydraulisch überstaute Haltungen sind bis zum **31.12.2021** nach DWA A118 zu sanieren.
- *Der Markt Uehlfeld ist für eine Nachrüstung von vollbiologischen Kleinklär-anlagen verantwortlich, welche am öffentlichen Kanal angeschlossen sind. Anhand des Mischungsverhältnisses (VQ/VQs > 50) ist die Ablaufklasse +C für Hausnummer Schornweisach 197 (E15) zu fordern.*

*Die Hausnummern Schornweisach 192 und 194 (E16) leiten in einen Tro-ckengraben zum Wallmershofgraben ein. Für vollbiologischen Kleinkläranla-gen ist die **Ablaufklasse D** zu fordern. Der Markt Uehlfeld hat für eine Ein-haltung der Reinigungsklasse bis zum **31.12.2029** zu sorgen.*

- *Der Markt Uehlfeld hat sicherzustellen, dass die Grundstücke ordnungsge-mäß an das Oberflächenkanalnetz angeschlossen worden sind, diese mit*

einer vollbiologischen Kleinkläranlage entsprechend nachgerüstet wurden und dass diese ordnungsgemäß betrieben werden.“

1.5 Die ursprüngliche Ziffer 3.2.4 wird zu 3.2.5.

1.6 Die Ziffer 3.3.3 erhält folgende Fassung:

„3.3.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kläranlage, Kanalnetz, Pumpwerk, Misch- und Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim sowie dem Wasserwirtschaftsamtsamt (1-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

Auf die Muster einer Dienst- und Betriebsanweisung nach den technischen Regelwerken DWA A 199 (1-4) wird hingewiesen.“

1.7 Nach der Ziffer 3.5 wird folgende Ziffer 3.6 eingefügt.

„3.6 Bauabnahme Kleinkläranlagen:

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.“

1.8 Die ursprüngliche Ziffer 3.6 wird zu 3.7.

2. Kosten

2.1 Die Unternehmensträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.2 Es sind keine Kosten angefallen.

G R Ü N D E

I.

Mit Bescheid vom 01.08.2018 (Az.: 42-6323-0276-2012-se) hat der Markt Uehlfeld die gehobene Erlaubnis zum Einleiten von behandeltem Abwasser sowie von Misch- und Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Schornweisach erhalten. Die in den Antragsunterlagen dargestellte Einleitung von behandeltem Abwasser aus Kleinkläranlagen wurde dabei nicht behandelt. Diese Einleitungen wurden nun in die Erlaubnis mit aufgenommen.

Die örtlichen Verhältnisse stellen sich wie folgt dar.

Der Ortsteil Schornweisach ist dem Markt Uehlfeld zugehörig und befindet sich im Vorland des Steigerwaldes. Schornweisach liegt ca. 4,6 km westlich von Uehlfeld und ist über die Kreisstraße

NEA 1 und NEA 12 erreichbar. Das gesamte Ortsgebiet erstreckt sich von der Weisach aus bis in die nördlichen und südlichen Hanglagen des Tales hinein. Der Ort wird grundsätzlich im Mischsystem entwässert. Im Altortbereich sind darüber hinaus alte Oberflächenwasserkänele anzutreffen, welche die Straßenentwässerung sowie die oberflächigen Abflüsse von außen liegenden Einzugsgebieten aufnehmen und direkt zum Vorfluter abführen.

Die Abwasserreinigung von Wallmershof mit den Hausnummern Schornweisach 197 (E15) sowie 192 und 194 (E16) findet über vollbiologische Kleinkläranlagen statt. Für die Hausnummer 197 liegt eine vollbiologische KKA mit der Ablaufklasse +C (8 EW) vor. Die Hausnummern 192 und 194 betreiben jeweils eine vollbiologische Kleinkläranlage mit der Ablaufklasse +C (je 4 EW).

Schornweisach wird überwiegend von der Fernwasserversorgung Franken mit Trink- und Brauchwasser versorgt. Ca. 26 Anwesen nutzen einen eigenen Hausbrunnen.

II.

1. Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens nach Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Schornweisach, von Misch- und Niederschlagswasser sowie von in Kleinkläranlagen behandeltem Abwasser in die Gewässer Weisach, Wallmershofgraben, Schleifenwegackergraben sowie in Wegseitengräben stellt jeweils einen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Es bedarf der gehobenen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 und § 15 WHG, da es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt. Diese kann erteilt werden, da insbesondere das Wasserwirtschaftsamt Ansbach als amtlicher Sachverständiger eine positive Stellungnahme abgegeben hat:

Mit dem geplanten Vorhaben sollen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden:

- Einleiten des mechanisch-biologisch behandelten Abwassers aus der Kläranlage Schornweisach (Grundstück Fl. Nr. 196, Gemarkung Schornweisach) in das Gewässer Weisach (Grundstück Fl. Nr. 510/4, Gemarkung Schornweisach):
 - o Bauart 1030,
 - o Nennausbaugröße
 - BSB₅(roh): 36,0 kg/d:
 - EW₆₀: 600
 - o Größenklasse 1 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.
- Einleiten von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk Sku „Schornweisach“ (Grundstück Fl. Nr. 131, Gemarkung Schornweisach) in das Gewässer Weisach (Grundstück Fl. Nr. 510/4, Gemarkung Schornweisach)
- Einleiten von Niederschlagswasser in die Gewässer Weisach, Schleifwegackergraben, Wallmershofgraben und zwei Wegseitengräben.
- Einleiten von gereinigtem Abwasser aus vollbiologischen Kleinkläranlagen über die Einleitungsbauwerke:

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis zur Benutzung eines Gewässers. Sie konnte gem. § 13 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

3. Die Änderung der Erlaubnis vom 01.08.2018 ist unproblematisch, da ein Widerrufsvorbehalt in der dieser Erlaubnis enthalten ist. Somit wären sogar ein vollständiger Widerruf und

der Erlass einer neuen Erlaubnis möglich. Auf eine erneute Auslegung der Antragsunterlagen kann verzichtet werden, weil sich an den bereits 2018 ausgelegten Unterlagen nichts geändert hat. Die Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen war bereits in den Antragsunterlagen enthalten.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Satz 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG). Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben. Die Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen war in den ursprünglichen Antragsunterlagen bereits enthalten wurde jedoch sowohl vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach als auch vom Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim übersehen. Die Kosten für die Änderung der Erlaubnis kann daher nicht dem Markt Uehlfeld auferlegt werden. Auslagen sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
91522 Ansbach**

Haus- und Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Geßler
Regierungsrat

II. KOPIE

1. Wasserwirtschaftsamt
Dürrnerstr. 2
91522 Ansbach

zum Gutachten vom 05.01.2026, Az.: 3.3-4536-NEA167-118/2026
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

2. Wasserbuch